

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüzingrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüzingrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 210.

Nr. 112.

60. Jahrgang.
Sonntag, den 18. Mai

1913.

Vorschriften

über das Anschlag öffentlichlicher Ankündigungen in der Stadt Eibenstock.

Auf Grund von § 30 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874, sowie Artikel 15 und 16 des Sächsischen Gesetzes, die Presse betreffend, vom 24. März 1870 und § 6 der dazu erlassenen Ausführungsverordnung von demselben Tage werden über

das Anschlag öffentlichlicher Ankündigungen in der Stadt Eibenstock die folgenden

Vorschriften

1. Das Anschlag von öffentlichen Ankündigungen aller Art ist in der Stadt Eibenstock nur an den städtischen Anschlagestellen und Anschlagetafeln zulässig. Von dieser Vorschrift kann der Stadtrat in geeigneten Fällen bedingungsweise und unter dem Vorbehalte des einen Entschädigungsanspruch nicht begründenden Widerrufs Ausnahmen bewilligen.

Soweit bei dem Inkrafttreten dieser Vorschriften außer den Anschlagestellen der Stadt noch private Anschlagestellen oder Anschläge vorhanden sind, bleibt dem Stadtrate die Entschließung vorbehalten, ob diese Anschlagestellen oder Anschläge bestehen bleiben können, abgeändert werden müssen oder zu beseitigen sind. Für Abänderung und Beseitigung solcher Anschlagestellen oder Anschläge ist eine angemessene Frist jedoch nicht über die Dauer eines halben Jahres zu gewähren. Wird die verlangte Abänderung innerhalb der gestellten Frist nicht vorgenommen, so ist der Stadtrat berechtigt, die Anschlagestellen oder den Anschlag auf Kosten der Beteiligten zu beseitigen. Die Abänderung oder die Beseitigung von Anschlagestellen oder Anschlägen im Sinne dieses Absatzes begründen für die Beteiligten kein Anrecht, von der Stadt Entschädigung zu fordern.

Den Grundstücksbesitzern, Mietern und Gewerbetreibenden bleibt es unbenommen, Anschläge, die sich nur auf Verkäufe oder Vermietungen von Grundstücken oder auf Vermieten von Wohnungen beziehen, oder gewerbliche Ankündigungen enthalten, auch an den betreffenden Grundstücken und Gewerberäumen selbst öffentlich anzuschlagen, soweit nicht dagegen nach dem Gesetze gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 10. März 1909 vorzugehen ist.

2. Zum Anschlag von öffentlichen Ankündigungen bedarf es der vorherigen Anzeige und Vorlegung eines Stückes der Ankündigung beim Stadtrate (Polizeiabteilung).

Ausgenommen hiervon sind öffentliche Ankündigungen, welche enthalten: Ankündigung gesetzlich erlaubter Versammlungen, Wahlbekanntmachungen, die sich auf die Angaben des Zweckes, der Zeit und des Ortes der Wahl und den Namen des oder der zu wählenden Kandidaten beschränken, Anzeigen über gestohlene, verlorene oder gefundene Gegenstände, über Verkäufe und Vermietungen und über öffentliche Vergnügungen. Die Ankündigung über gestohlene, verlorene oder gefundene Gegenstände entbindet nicht von der Anzeigepflicht bei der Polizeibehörde.

3. Eine auf ein und dieselbe Angelegenheit bezügliche öffentliche Ankündigung darf an jeder Anschlagestelle gleichzeitig nur einmal angeschlagen werden. Es wird aber gestattet, an Anschlagestellen ein zweites Stück von ein und derselben Ankündigung anzuschlagen, wenn genügender Raum vorhanden ist. Sollten sich jedoch Unzuträglichkeiten ergeben, so kann der Stadtrat die doppelte Anbringung von ein und derselben Ankündigung an den Anschlagestellen untersagen. Der Schutz nach Punkt 4 Absatz 1 u. 2 wird für den zweiten Anschlag nicht gewährt.

Dem Stadtrate bleibt es vorbehalten, Anordnungen zu treffen, daß der Anschlageraum nicht zu Gunsten oder zum Nachteile einzelner Ankündiger ausgenutzt wird. Aus diesem Grunde kann das Anschlag zu umfangreicher Ankündigungen, die Wahl einer ungeeigneten Form oder die Wahl einer ungeeigneten Art der Anbringung verboten und verhindert werden.

4. Ankündigungen, auf denen der Tag der Anheftung angegeben ist, dürfen, wenn sich der Zweck ihrer Anheftung nicht schon früher erledigt hat, nicht vor Ablauf des zweitnächsten Tages überlebt werden.

Dem Stadtrate bleibt vorbehalten, auf Antrag der Beteiligten die Schutzfrist zu verlängern; solchenfalls wird die Dauer der letzteren auf dem Anschlag angegeben. Obrigkeitliche Ankündigungen dürfen vor Ablauf der Zeitdauer, auf die ihre Geltung

bestimmt ist und in Ermangelung einer solchen Zeitbestimmung, vor Ablauf von 2 Wochen, vom Tage der Unterschrift ab gerechnet, nicht überlebt werden.

Das böswillige Abreißen, Beschädigen und Verunstalten von öffentlich angeschlagenen Ankündigungen ist verboten. (Punkt 8 d).

5. Für die Benutzung der städtischen Anschlagestellen ist im voraus eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten.

Sie beträgt für Anschläge im Flächeninhalte	
a) bis zu 600 qcm	— M. 15 Pfg.
b) über 600 bis 1200 qcm	— " 25 "
c) " 1200 " 2000 "	— " 30 "
d) " 2000 " 3000 "	— " 40 "
e) " 3000 " 5000 "	— " 50 "
f) " 5000 " 7500 "	— " 60 "

Doppelte Anschläge im Sinne von Punkt 3 Absatz 1 gelten bei der Gebührenberechnung als ein Anschlag.

Ankündigungen, deren Fläche 7500 qcm übersteigt, dürfen nur mit Genehmigung des Stadtrates angeheftet werden. Für solche Anschläge wird durch den Stadtrat die Gebühr im Einzelfalle besonders festgesetzt.

Wird eine die in Punkt 4 festgesetzte Dauer übersteigende Schutzfrist verlangt, so erhöht sich die Gebühr nach Absatz 2 bei Ankündigungen im obenbezeichneten Flächenraume um den Betrag von

zu a) 5 Pfg.	für jeden Tag weiterer Schutzfrist.
" b) 5 "	
" c) 10 "	
" d) 10 "	
" e) 20 "	
" f) 20 "	

Von den Ortseinwohnern werden nur $\frac{2}{3}$ der festgesetzten Gebühren erhoben. Die bei der Berechnung sich ergebenden Spitzbeträge werden, wenn sie 0,5 Pfg. oder weniger betragen, unberücksichtigt gelassen, andernfalls aber auf einen vollen Pfennig abgerundet. Die Gebühr ist auch für Anschläge der in Punkt 2 Absatz 2 bezeichneten Arten zu zahlen.

6. Die Vorschriften in Punkt 1 bis 5 beziehen sich nicht auf obrigkeitliche Erlasse und Bekanntmachungen.

7. Wer gewerbsmäßig Anschläge an den städtischen Anschlagestellen anbringen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Stadtrates und hat den über diese Erlaubnis ausgestellten, auf seinen Namen lautenden Ausweis bei sich zu führen (§ 43 der Reichsgewerbeordnung). Die Erlaubnis wird für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

8. Bestraft werden
- a) Zuwiderhandlungen gegen Punkt 1 und 2 dieser Vorschriften nach Artikel 16 des Sächsischen Gesetzes, die Presse betreffend, vom 24. März 1870 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft;
 - b) Zuwiderhandlungen gegen Punkt 7 nach § 148^b der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft;
 - c) Zuwiderhandlungen gegen Punkt 3, 4, 5 mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 8 Tagen;
 - d) das böswillige Abreißen, Beschädigen und Verunstalten öffentlich angeschlagener Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden, oder der an den Anschlagestellen befestigten Privatankündigungen, ingleichen das vorsätzliche Beschädigen der Anschlagestellen und Anschlagetafeln selbst nach §§ 134, 303 und 304 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe oder mit Gefängnis.

9. Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

10. Aufgehoben werden die Ratsbekanntmachungen über das Anschlagewesen vom 18. Dezember 1902, 29. August 1907 und 29. Juni 1909.

Eibenstock, den 30. September 1912.

Der Stadtrat.
Hesse.

Wachsende Spannung zwischen Bulgarien und Serbien.

Dichter und dichter hallt sich das Gemüll am Balkan wieder zusammen, und mit besorgten Mienen schauen die Mächte und vornehmlich Oesterreich nach dem Osten unseres Erdteiles, wo sich neue schwerwiegende Ereignisse vorbereiten scheinen. Welche Besorgnisse man in Wien hegt, geht aus nachstehender Meldung hervor:

Wien, 16. Mai. Nach Erklärungen am Ballplatz ist in der auswärtigen Lage eine neue ernsthaftere Verschärfung eingetreten, die wahrscheinlich zu einer Aufstrebung der für Ende dieser Woche geplanten Reservistenentlassungen an der Südgrenze führen dürfte. Man weiß, daß die albanische Frage wieder in den Vordergrund gerückt ist, und auch in der Angelegenheit der Annexionierung von Aba-Kaleh glaubt man nicht an eine glatte Erledigung. Ferner ist die Lage auf dem Balkan trotz aller Demen-

stis immer noch sehr gefährdend und es ist nicht ausgeschlossen, daß es schon in allernächster Zeit zu einem kriegerischen Konflikt zwischen Bulgarien und Serbien kommen wird. Angesichts der Beziehungen zwischen Bulgarien und Griechenland ist es ferner sehr gut möglich, daß sich die beiden Gegner Bulgariens vereinen, so daß sich Bulgarien gezwungen sähe, sich auf der Londoner Konferenz den Anschluß an die Türkei mit einigen Opfern zu erkämpfen. Die deutsch-agrarischen Abgeordneten bezogen sich gestern zum Ministerpräsidenten und zum Minister für die Landesverteidigung, um wegen der angekündigten Entlassung der Reservisten an der Südgrenze anzufragen. Es wurde gefordert, daß die Reservisten aus den ländlichen Gebieten wegen der notwendigen Feldarbeiten schon jetzt entlassen werden sollten. Von den Ministern wurde erklärt, daß dies nicht möglich sei, da die Reservisten ohne Unterschied jahrgangsweise entlassen würden.

Unser gestern ausgesprochener Verdacht, Rußland

möge in dieser Affäre wieder seine Hände im Spiele haben, scheint sich zu bestätigen:

Wien, 16. Mai. Die „Südslawische Korrespondenz“ meldet aus Sofia: „Die täglichen Rundgebungen der Sofiaer Presse spiegeln die wachsende Erregung wider, die die Öffentlichkeit ergriffen hat. Trotz der ernstlichen Bemühungen der Regierung, die Wege einer gütlichen Auseinandersetzung mit Serbien nicht zu verlassen, verringern sich angesichts der Haltung der Belgrader Kreise die Aussichten immer mehr, das Bündnisverhältnis in der ersten Form aufrecht zu erhalten. Schon in diesem Augenblick scheint die Tatsache gegeben, daß der Balkanbund in seinem ursprünglichen Sinne nicht mehr existiere und die Erhaltung des Bündnisverhältnisses kaum gelingen wird. Die Bemühungen des Ministerpräsidenten Gechow, beruhigend zu wirken, haben das bulgarische Kabinett selbst in eine schiefe Lage gebracht und tragen der Regierung heftige Angriffe ein. Bis zur Stunde wird die serbische Note in Sofia noch nicht überreicht. Die offiziellen Kreise Bulgariens halten